



Stadtjugendring Biberach * Ehingerstraße 19 * 88400 Biberach

An Oberbürgermeister
Norbert Zeidler
Rathaus
der Stadt Biberach

 STADT BIBERACH Oberbürgermeister		<i>[Handwritten signature]</i>
- 1. März 2019		z.Bearb. U
z.d.A.		z.Erl.
Az.:	WV.m.Vorg.	z.Stn.
FK:		z.Kts.
		g.R.
		b.R.

Stadtjugendring
Biberach e.V.
Ehinger Str. 19
88400 Biberach

Biberach, den 25.02.2019

Aktualisierung der ARBEITS - / ZUSCHUSSRICHTLINIEN über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der im Stadtjugendring Biberach zusammengeschlossenen Jugendverbänden und -organisationen

Bitte um Erhöhung des Zuschusses für Maßnahmen jugendhausähnlicher Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Zeidler,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeit des Stadtjugendrings und seiner Verbände wird schon seit 1989 über die vom Gemeinderat beschlossenen Arbeits- und Zuschussrichtlinien gefördert. Dies ist sehr zu begrüßen.

Diese Richtlinien wurden seit ihrer Festlegung nicht mehr angepasst.

Nun steht es nach Ansicht der Mitgliedsverbände an, diese inhaltlich auf den neuesten Stand zu bringen und die Zuschußsätze an die Kostensituation im Jugendbereich anzupassen. So zeigte sich zum Beispiel im Förderbereich B3, für Maßnahmen von jugendhausähnlichen Einrichtungen, dass die im Haushalt bereitgestellten Mittel bei weitem nicht ausreichen und nur 17% Förderung möglich war, statt der nach Richtlinien möglichen 50% Förderung des Abmangels.

Deshalb bitten die Unterzeichner zum einen die Mittel für die Förderung für die Arbeit der im SJR zusammengeschlossenen Verbände und Initiativen möglichst zeitnah auf 9000.- € statt der bisherigen 4500.- € zu erhöhen und zum anderen die von den Mitgliedsverbänden erarbeitete Anpassung der Richtlinien dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Damit verbunden ist nach Einschätzung der Mitgliedsverbände auch eine Anpassung der Höhe der gesamten Zuschussmittel angebracht, um den gestiegenen Kosten für die wichtige und nachhaltige Arbeit der Jugendvereine und -Initiativen in der Stadt Biberach Rechnung zu tragen.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



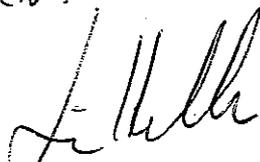
1. VORSITZENDER
STADTJUGENDRING BIBERACH
WARAPU e.V.



1. Vorsitzende DKSB OD Biberach e.V.

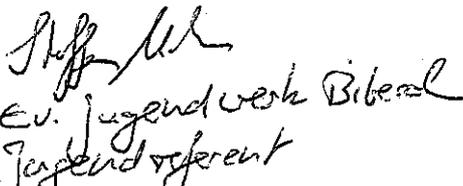


2. VORSITZENDE SJR
JUMUK e.V.



1. Vorsitzender
BMX-Initiative

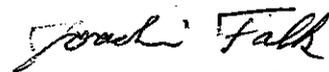
Christoph Schmid
BDKJ Dekanat Biberach
Dekanatsleitung



Ev. Jugendwerk Biberach
Jugendreferent



1. Vorstand Medienwerkstatt Biberach e.V.



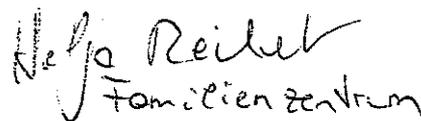
Rockinitiative Biberach e.V.



2. Vorsitzende
Lilienthal e.V.



Vorstand DPSG Biberach



Familienzentrum



Initiative Fresse Freiheit



Jazzclub Biberach

Anlage:
Vorschlag zur Änderung der Richtlinien

Mitglieder des Stadtjugendrings Biberach e.V.:

Förderverein Abenteuerspielplatz Biberburg Biberach - Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) Biberach - BMX Initiative Biberach e.V. - Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg / Stamm Weiße Rose Biberach (DPSG) - Ev. Jugendwerk Biberach - Familienzentrum Biberach - fib e.V. - IFF e.V. - JuMUK Junge Musikkultur Biberach e.V. - Jazzclub Biberach e.V. - Jugend Aktiv e.V. - Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) - Jugendrotkreuz Biberach - Kinderschutzbund Biberach (DKSB) - Kreissportvereine Jugend - Lilienthal e.V. - Medienwerkstatt - Modelleisenbahnclub Biberach e.V. - Netzwerk Süd e.V. - Narrenzunft Biberach Jugend - Rock Initiative Biberach e.V. (R.I.B.) - Rollenspielerverein Palaver e.V. - SchwuB e.V. - SV Rissegg - Stadtteilhaus Gaisental e.V. - TG Biberach e.V. - WARAPU e.V.

Änderungsvorschlag Arbeits- und Zuschussrichtlinien der Stadt Biberach für Vereine (neu: für die Mitglieder) im SJR

ALT

1. Die Mittel, die die Stadt Biberach für die Träger der Jugendarbeit in Biberach an der Riß bereitstellt, stehen allen im Stadtjugendring zusammengesetzten Jugendorganisationen zur Verfügung.
2. Die Förderung aus Mitteln der Stadt Biberach erfolgt nicht nach der Mitgliederzahl der Verbände, sondern nach Maßnahmen und Aktivitäten, die von ihnen durchgeführt werden und den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.
3. Dabei geht es darum, die Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendverbände zu stärken, zu unterstützen und zu fördern.
4. Gefördert werden die Jugendgemeinschaften, die dem Stadtjugendring als vollwertiges Mitglied angeschlossen sind. **Die Mitgliedschaft im Stadtjugendring oder die Antragsberechtigung geben noch keinen Rechtsanspruch auf Bezuschußung.**
5. Antragsberechtigt sind alle vollwertigen Mitglieder des Stadtjugendringes. Es können jedoch keine Maßnahmen, die unter den Bereich der Sportförderung fallen bezuschusst werden. Auch Baumaßnahmen der Mitgliedsverbände, **Verwaltungsausgaben** des Stadtjugendringes sowie **die städtische Jugendpflege und der städtische Jugendtreff** fallen nicht unter diese Richtlinien. Förderanträge sind in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Frist abzugeben. Abrechnungszeitraum ist jeweils der 1. Januar bis 31. Dezember des voran gegangenen Jahres. Es können nur die Antragsformulare des Stadtjugendringes verwendet werden.
6. Die Anträge werden an den Vorstand gerichtet, der drüber berät und sie **der Delegiertenversammlung mit einem Vorschlag zur Beschlußfassung vorlegt.** Anschließend werden die Anträge an die Stadtverwaltung weitergeleitet.
7. Die Jugendverbände können nur Zuschüsse für Maßnahmen erhalten, die nicht aus Mitteln des Bundes-, Landes- oder Kreisjugendplanes gefördert oder durch andere Institutionen, Träger und Verbände abgedeckt werden. Grundsätzlich gilt: Doppelbezuschung ist nicht möglich!

NEU

1. Mit diesen Richtlinien legt die Stadt Biberach die Bedingungen der Bezuschung für die Mitglieder des Stadtjugendringes und den Stadtjugendring selbst fest.
4. Gefördert werden die Jugendgemeinschaften, die dem Stadtjugendring als vollwertiges Mitglied angeschlossen sind. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezuschung.**
5. Antragsberechtigt sind alle ~~vollwertigen~~ Mitglieder des Stadtjugendringes. Es können jedoch keine Maßnahmen, die unter den Bereich der Sportförderung fallen bezuschusst werden. Auch Baumaßnahmen der ~~Mitgliedsverbände~~, **Geschäftskosten** des Stadtjugendringes sowie **die Tätigkeiten von Jugend Aktiv e.V.** fallen nicht unter diese Richtlinien. Förderanträge sind in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Frist abzugeben. Abrechnungszeitraum ist jeweils der 1. Januar bis 31. Dezember des voran gegangenen Jahres. Es können nur die Antragsformulare des Stadtjugendringes verwendet werden.
6. Die Anträge werden an den Vorstand gerichtet, der drüber berät und sie **beschließt.** **Er kann einzelne Anträge zu Beschlussfassung an die Delegiertenversammlung verweisen.** Anschließend werden die Anträge an die Stadtverwaltung weitergeleitet.
7. Die **Mitglieder** können.....

Änderungsvorschlag Arbeits- und Zuschussrichtlinien der Stadt Biberach für Vereine (neu: für die Mitglieder) im SJR

ALT

NEU

8. Mitgliedsverbände die nicht im Kreisjugendring vertreten sind, können eine Förderung aus Kreismitteln erlangen. Hierzu müssen entsprechend den Richtlinien des Kreisjugendrings die Anträge über den Stadtjugendring gestellt werden.

8. Mitgliedsverbände, die.....

9. Die Antragsteller verpflichten sich, die zugeteilten Gelder entsprechend dem Antrag zu verwenden. Nicht antragsgerechte Verwendung kann eine Rückforderung der Zuschüsse zur Folge haben.

10. Eine Änderung dieser Richtlinien kann vom Vorstand des Stadtjugendringes und von einzelnen Mitgliedsverbänden beantragt werden. Für das laufende Haushaltsjahr ist dies jedoch nicht möglich. Änderungsanträge sind jeweils bis zum 1. Oktober beim Vorstand des Stadtjugendrings einzureichen.

10. Eine Änderung dieser Richtlinien kann vom Vorstand des Stadtjugendringes und von einzelnen Mitgliedsverbänden beantragt werden. Für das laufende Haushaltsjahr ist dies jedoch nicht möglich. Änderungsanträge sind jeweils bis zum 1. April beim Vorstand des Stadtjugendrings einzureichen.

B Förderung

1. Maßnahmen und Aktivitäten des Stadtjugendringes: Bei Maßnahmen und Aktivitäten des Stadtjugendringes und seiner direkten Gliederungen (Ausschüsse) kann durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluß der Abmangel ausgeglichen werden. Jedoch gilt auch hier A 7.

2. Bewirtschaftungskosten der Jugendgemeinschaften: es können hier Strom, Wasser, Gas und Versicherungen u.a. bis zu 10 % der Gesamtkosten bezuschusst werden.

2. Bewirtschaftungskosten der Mitglieder Jugendgemeinschaften: es können hier Strom, Wasser, Gas, Müllgebühren, Homepage-Hosting, GEMA, Mitgliedsbeiträge im Dachverband, Versicherungen u.a. bis zu 10 % der Gesamtkosten bezuschusst werden.

3. Zuschüsse für Maßnahmen von jugendhausähnlichen Einrichtungen: Als jugendhausähnliche Einrichtungen werden Jugendorganisationen und -gruppen verstanden, deren Angebote für Jugendliche nach der Ordnung des jeweiligen Trägers für jedermann zugänglich sind. Maßnahmen der jugendhausähnlichen Einrichtungen können z.B. Filmveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Vortragsabende, Konzerte, Turniere u.v.m. sein. Bezuschusst werden bis zu 50 % des Abmangels aus Sach- und Programmkosten.

Änderungsvorschlag Arbeits- und Zuschussrichtlinien der Stadt Biberach für Vereine (neu: für die Mitglieder) im SJR

ALT

4. Arbeits- und Verwaltungsmittel
Arbeits- und Verwaltungsmittel (auch Porto, Papier, Telefonkosten, Briefumschläge und **Matrizen**), die direkt für die Jugendarbeit notwendig sind und auch dort zum Gebrauch kommen, können bis zu 30 % bezuschusst werden.

5. Spezielle Betreuer und Küchenhilfen
Bei Freizeiten, Tagungen u.ä. ab 8 Personen, bei denen aufgrund ihres speziellen Programmes zusätzliche Betreuer oder Küchenhilfen erforderlich sind, kann hierfür ein Zuschuss von **DM 0,80** pro Tag und Teilnehmer gewährt werden.

6. Städtepartnerschaften:
Veranstaltungen, die sich gezielt inhaltlich mit unseren Partnerstädten und deren Ländern befassen, sollen bis zu 70% bezuschusst werden.

C Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Verteilung der von der Stadt Biberach bereitgestellten Mitteln für jugendpflegerische Maßnahmen von Stadtjugendring **Mitgliedsverbänden** geschieht im Rahmen der vorgenannten Richtlinien.

2. Der Förderantrag erfolgt auf den Formularen und Vordrucken des Stadtjugendrings. Auf Anmeldung muss eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Maßnahme gewährt werden. Auf dem Förderantrag ist **die Kontonummer, die Bankleitzahl und der Kontoinhaber anzugeben**, um Fördermittel reibungslos überweisen zu können.

3. Kopien der Unterlagen (Teilnehmerlisten, Quittungen, Belege usw.) aus denen die Einzelpositionen ersichtlich sind, müssen dem Antrag beigelegt sein.

NEU

4. Arbeits- und Verwaltungsmittel
Arbeits- und Verwaltungsmittel (auch Porto, Papier, Telefonkosten, Briefumschläge und **Toner etc.**), die direkt für die Jugendarbeit notwendig sind und auch dort zum Gebrauch kommen, können bis zu 30 % bezuschusst werden.

5. Spezielle Betreuer und Küchenhilfen
Bei Freizeiten, Tagungen u.ä. ab 8 Personen, bei denen aufgrund ihres speziellen Programmes zusätzliche Betreuer oder Küchenhilfen erforderlich sind, kann hierfür ein Zuschuss von **1.- €** pro Tag und Teilnehmer gewährt werden.

7. Grundsätzlich kann jedes Mitglied im Stadtjugendring auf Einzelförderung nach B2-B6 verzichten und eine pauschale Förderung in Höhe von 100.-€ pro Abrechnungszeitraum beantragen.

1.
von Stadtjugendring **Mitgliedern**

2. Der Förderantrag erfolgt auf den Formularen und Vordrucken des Stadtjugendrings. Auf Anmeldung muss eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Maßnahme gewährt werden. Auf dem Förderantrag ist die Bankverbindung **des Mitglieds mit IBAN und BIC anzugeben**, um Fördermittel reibungslos überweisen zu können.

Änderungsvorschlag Arbeits- und Zuschussrichtlinien der Stadt Biberach für Vereine (neu: für die Mitglieder) im SJR

ALT

NEU

4. Die Zuschüsse werden jeweils den Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendverbände gewährt und nicht den einzelnen Teilnehmern.

4.

Mitglieder.....

5. Ein Vorschuß bis zu 50% der voraussichtlichen Antragssumme wird in zwei Raten nach Eintreffen der Gelder der Stadt Biberach gewährt, sofern hierzu Bedarf bei den Jugendorganisationen des Stadtjugendrings besteht. Die Mittel für die einzelnen Fördermaßnahmen sind gegenseitig ausgleichsfähig.

5. Die Mittel werden von der Stadt Biberach direkt an die beantragenden Mitglieder des Stadtjugendrings ausbezahlt.

~~6. Antragsformulare sind beim Stadtjugendring anzufordern und entsprechend zu verwenden.~~

7. Unvollständige Zuschussanträge können vom Stadtjugendringvorstand nicht weitergeleitet werden.

7 wird 6

D Sonstiges

1. Zuschüsse an Sportverbände
Veranstaltungen im Bereich des Sports werden nicht aus für den Stadtjugendring bereitgestellten Mitteln bezuschusst. Maßnahmen von Sportverbänden mit einem überwiegend jugendpflegerischen Charakter können im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.

2. Beiträge zur städtischen Jugendpflege
Für die Förderung der Jugendarbeit der städtischen Jugendpflege und des städtischen Jugendtreffs werden von der Stadt Biberach gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

2. Beiträge zur städtischen Jugendpflege
Für die Förderung der Aufgabenwahrnehmung durch Jugend Aktiv e.V. werden von der Stadt Biberach gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

3. Geschäftsausgaben des Stadtjugendrings werden durch gesonderten Zuschuß der Stadt Biberach gefördert.

4. Zuschuss für Baumaßnahmen
Für Umbau- und Renovierungsmaßnahmen von Jugendräumen kann beim Gemeinderat der Stadt Biberach ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.

Diese Richtlinien treten zum 15. November 1989 in Kraft.

Diese Richtlinien treten zum ?????????? in Kraft.